

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2018

Nr. 2018/1538

KR.Nr. A 0055/2018 (STK)

Auftrag Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Beglaubigungen auf Gemeinden vereinfachen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Beglaubigungen ausstellen gehört zu den Amtstätigkeiten einer Gemeinde und ist eine häufig genutzte Dienstleistung der Gemeinden. In § 24 ff. des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden die Beglaubigungen definiert und auf zwei Personen (Gemeindepräsidentin und Gemeindegeschreiber) der Einwohnergemeinde begrenzt. Gerade für grössere Gemeinden stellt diese Begrenzung der zur Beglaubigung befugten Personen eine Schwierigkeit dar, da Beglaubigungen oft vorgenommen werden. Der Kanton Basel-Landschaft als Beispiel hat deshalb bereits eine flexiblere Formulierung in seinem Einführungsgesetz des Zivilgesetzbuches (vgl. § 6 c Abs. d) verabschiedet.

Das kantonale Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches soll daher angepasst werden, so dass Gemeinden (insbesondere grössere) die Möglichkeit haben, weitere Gemeindeangestellte oder Behördenmitglieder mit der Unterzeichnung von Beglaubigungen zu betrauen.

2. Begründung (Auftragstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Beglaubigung stellt die einfachste Form der öffentlichen Beurkundung dar. Gegenstand der Beglaubigung ist entweder die Bestätigung einer Unterschrift oder die Bestätigung der Richtigkeit der Kopie einer der Urkundsperson vorgelegten Privaturkunde. Mit der Beglaubigung behält das beglaubigte Dokument den Charakter einer Privaturkunde. Die Wirkung der Beglaubigung (als öffentliche Beurkundung) beschränkt sich auf die im Beglaubigungsverbal enthaltene Bestätigung (BSK ZGB II-Schmid, Art. 55a SchlT N 6, m.w.H.).

Im Kanton Solothurn hat der Gesetzgeber den Kreis der zur Beglaubigung befugten Personen bewusst recht eng gehalten. Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindegeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig (§ 24 Abs. 1 sowie § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]).

Nach geltendem Recht sind demnach auf kommunaler Ebene lediglich die Präsidenten und die Gemeindegeschreiber der Einwohnergemeinden als Urkundspersonen ermächtigt, Beglaubigungen (auf Privaturkunden) auszustellen. Dies erscheint grundsätzlich als sachgerecht. Beim Präsidenten handelt es sich jeweils um einen vereidigten Beamten und beim Gemeindegeschreiber um diejenige Person, welche von der Gemeinde gewählt wird und welche laut Gesetz vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde führt und (mit dem Präsidenten zusam-

men) die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet (vgl. § 131 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1).

Mit dem vorliegenden Auftrag wird das Ziel verfolgt, dass den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere Gemeindefunktionäre zur Beglaubigung zu ermächtigen. Es ist nicht zu verkennen, dass in gewissen Einwohnergemeinden (insbesondere in den grösseren) der Bedarf nach einer Erweiterung des Kreises der auf kommunaler Stufe zur Beglaubigung befugten Funktionäre bestehen kann. Der Regierungsrat kann sich deshalb mit der Stossrichtung des Auftrages grundsätzlich einverstanden erklären. Mit Blick auf die Bedeutung der Beglaubigung als Form der öffentlichen Beurkundung (Sicherung Beweis, Rechtssicherheit) erachtet er es aber als zentral, dass dabei die folgenden Leitplanken beachtet werden: Der Kreis der zur Beglaubigung befugten Funktionäre soll in einem rechtsetzenden Reglement der Einwohnergemeinde erweitert werden. Die Befugnis zur Beglaubigung soll damit lediglich den Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern der Einwohnergemeinden zusätzlich eingeräumt werden dürfen. Nur diesen Funktionen kommt eine Legitimation zu, welche mit derjenigen der Präsidenten und Gemeindeschreiber vergleichbar ist. Auf andere Funktionen, wie z.B. Sekretariatsangestellte, soll die Befugnis zur Beglaubigung nicht übertragen werden dürfen. Auch Sekretariatsangestellte von Amtschreibern oder privaten Notaren sind nicht zur Beglaubigung befugt. Selbstverständlich soll es den Einwohnergemeinden weiterhin freistehen, Beglaubigungen durch Sekretariatsangestellte vorbereiten und schliesslich durch den Präsidenten oder den Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter nur noch ausstellen zu lassen. Aus diesen Gründen beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des EG ZGB (§§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1) vorzulegen, mit der die Einwohnergemeinden ermächtigt werden, die Zuständigkeit zur Beglaubigung in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich den Vizepräsidenten und Gemeindeschreiber-Stellvertretern einzuräumen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Staatskanzlei, Regierungsdienste
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat